

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamtsbezirke

Nagold und Horb.

No 22.

Freitag, den 17. März;

1848.

Oberämter Nagold und Horb.

In Spezialfällen ist ausgesprochen worden, daß seit dem Erscheinen des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 die Gemeinden nicht mehr verbunden seyen, auch denjenigen Lehrern, welche am Orte der abgehaltenen Schullehrer-Konferenz wohnen, daß in der Verfügung vom 3. Oktober 1822 Z. 2. festgesetzte Taggeld zu bezahlen. Die dießfalls ergangenen Entscheidungen sind darauf gegründet worden, daß in Art. 46 des Schulgesetzes nur die Reisekosten-Erschädigung der Schullehrer als Obliegenheit der Gemeinden erklärt worden sey, und daß das fragliche Taggeld unter dem Ausdruck „Reisekosten-Erschädigung“ nicht mitbegriffen werden könne.

Inzwischen ist angeführt worden, daß auch die am Konferenz-Orte wohnenden Lehrer an dem gemeinschaftlichen Mittagsmahl der zur Konferenz erschienenen Lehrer um so mehr Theil zu nehmen pflegen, als auch dieses Mahl zu weiterer Besprechung der im Laufe des Vormittags unter den vereinigten Lehrern verhandelten Gegenstände ihres Berufs benützt werde. Auch ist es im Interesse des Konferenz-wertes selbst für erwünscht erkannt worden, daß besonders auch die am Konferenz-Orte wohnenden Lehrer, welche nicht selten gerade zu den tüchtigeren und kenntnißreicheren gehören, von jener fortgesetzten Besprechung für die Zukunft sich nicht ausschließen möchten.

Da es hiernach, wenn auch das Schulgesetz in den fraglichen Fällen den Gemeinden eine Verbindlichkeit nicht auflegt, gleichwohl nur erwünscht seyn kann, wenn die Ortsbehörden den betreffenden Lehrern eine Vergütung in dem Betrag des für auswärtig wohnende Lehrer festgesetzten Taggelds aussetzen, so sind die Kreisregierungen und durch dieselben die nachgesetzten Bezirksämter angewiesen worden, in solchen Fällen die von den Ortsbehörden ausgesetzten Vergütungen, so fern sie sich innerhalb des

sonst festgesetzten Maßes halten, von Aufsicht wegen nicht zu beanstanden.

Von dieser Weisung werden die Ortsbehörden in Gemäßheit Erlasses des K. Ministeriums des Innern vom 1. d. M. in Kenntniß gesetzt. Den 16. März 1848.
Die Königl. Oberämter.

Oberamt Nagold. Einlieferung der Rekruten.

Nach einem bei der unterzeichneten Stelle eingelaufenen Erlasse des K. Ober-Rekrutirungs-raths vom 13. d. M. sind die Rekruten des dießigen Oberamtsbezirks von der dießjährige Aushebung an das in Stuttgart garnisonirende vierte Infanterie-Regiment einzuliefern. Zur Einlieferung ist Samstag der 1. April bestimmt, an welchem Tage die Rekruten Vormittags zwischen 8 und 9 Uhr in der oben genannten Garnison einzutreffen haben.

Es werden deshalb die betreffenden Ortsvorsteher angewiesen, allen denjenigen, welche für aushebungsfähig erkannt worden sind, und in die vorläufig bestimmte Grenze des Kontingents fallen, mit Ausnahme derer, welche die gesetzliche Einstandssumme bei der Oberamts-pflege hinterlegt haben, aufzugeben, daß sie sich

Donnerstag den 30. März,
Nachmittags 1 Uhr,

auf der dießigen Oberamtskanzlei einfinden sollen, um in die Einlieferungs-Liste aufgenommen und am folgenden Tage in aller Frühe abgeliefert werden zu können.

Die Ortsvorsteher werden dafür verantwortlich gemacht, daß den Einzuliefernden kein Aufenthalt in den Orten gestattet wird, wodurch sie an dem punctlichen Eintreffen gehindert würden. Sie sind zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß diejenigen, welche in der Hoffnung, der Einlieferung zur Reiterei oder Artillerie zu entgehen, unter nichtigem Vorwande, später eintreffen sollten, sich sehr geräuischt finden würden, indem die Einlieferung getroffen werden wird, daß

solche nachträglich zu einer Waffengattung, der sie zu entgehen hofften, eingetbeilt werden.

Ueber die Eröffnung des Vorstehenden werden unfehlbar am nächsten Borentage Eröffnungs-Urkunden erwartet, auch sind zugleich gemeindefürsorge-Urkunden darüber einzusenden, ob und welche Strafen die Rekruten schon erstanden haben, (unter Anführung der Behörde, von welcher die Strafe ausgegangen ist, und der Zeit des Erkenntnisses), und ob nicht der Eme oder der Andere konfirirt ist.

Den Rekruten ist ferner zu eröffnen, daß sie zwar das Recht haben, noch innerhalb der ersten 30 Tage nach der Einlieferung einen Erlagsmann zu stellen, daß sie aber wohl daran thun werden, die Einstandssumme vor der Rekruten-Einlieferung zu hinterlegen.

Den 14. März 1848.

K. Oberamt. Daser.

Dekanat-Amt Nagold. Confirmation.

Den Königl. Pfarrämtern wird die Mittheilung gemacht, daß laut Erlasses des Königl. evangelischen Consistoriums vom 13. d. M. ausnahmsweise die dießjährige Confirmation am Palmtag oder an Quasimodogeniti gefeiert werden darf, je nachdem sich der Kirchen-Consent unter den gegebenen Verhältnissen für den einen oder andern dieser 2 Tage entscheidet. Im erstern Fall ist die Communion der Confirmiten am Osterfest zu halten.

Königl. Dekanat-Amt.
Stoßmayer.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold.

Schulden-Liquidationen.

In den nachgenannten Gantfachen ist zur Schulden-Liquidation 20. Tagfahrt auf die unten bezeichnete Zeit anberaumt, wozu die Glaubiger unter dem Anfügen vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirenden, so weit ihre

Forderungen nicht aus den Gerichts-
Akten bekannt sind, am Schlusse der
Liquidation durch Bescheid von der Masse
ausgeschlossen, von den übrigen nicht
erscheinenden Gläubigern aber wird an-
genommen werden, daß sie hinsichtlich
eines etwaigen Vergleichs, der Geneh-
migung des Verkaufs der Masse Gegen-
stände und der Bestätigung des Güter-
pflegers der Erklärung der Mehrtheit
ihrer Klasse beitreten.

Georg Frd. Höhn von Berned,
den 15. April,
Vormittags 9 Uhr,
auf dem Rathhause daselbst.
Den 13. März 1848.
K. Oberamtsgericht.
Berned.

Amtsnotariat Altenstaig.
Walddorf,
Oberamtsgerichts Nagold.
Gläubiger-Aufruf.
Jakob Hägelle, vieljähriger Dienst-
knecht in Bublach, aus dem diesseitigen
Bezirksort Walddorf, starb im Ja-
nuar d. J. und da zu vermuthen, daß
er noch da und dort Verbindlichkeiten
hat, werden alle diejenigen, welche ir-
gend eine Forderung an ihn zu machen
haben, hiemit aufgefordert, solche
binnen 15 Tagen
bei dem Ortsvorstand einzureichen, um
sie bei dessen Verlassenschafts-Auseis-
nanberlegung gehörig berücksichtigen zu
können.
Den 13. März 1848.
Königl. Amtsnotariat.
Willen.

Kamerariat Horb.
Bierlingen,
Oberamts Horb.
Fruchtverkauf.
Am Dienstag dem 21. März d. J.,
Vorgens 10 Uhr,
verkauft die Pfarrstelle Bierlingen auf

dem Rathhause daselbst gegen baare Be-
zahlung ungefähr:

- Dinkel 33 Scheffel.
- Haber 9 Scheffel.
- Waisen 29 Scheffel.
- Gersten 42 Scheffel.
- Roagen einige Scheffel.

Die Früchte müssen am Tage des Ver-
kaufes oder am darauf folgenden Tage
abgefaßt werden.

Kamerariat des
Landkapitels Horb.

Kamerariat Horb.
Bierlingen,
Oberamts Horb.

Wiederrufung.
Der auf den 21. d. M. ausgeschrie-
bene Strohverkauf der Pfarrstelle Bier-
lingen findet nach der ausgeschriebenen
Weise nicht statt. Es werden an ge-
nanntem Tage bloß die Früchten ver-
kauft.

Kamerariat des
Landkapitels Horb.

G ä n d r i n g e n ,
Oberamts Horb.

Fruchtverkauf.
Die Pfarrstelle dahier verkauft am
Mittwoch dem 22. März d. J.,
Vorgens 9 Uhr,
auf dem Rathhause dahier
gegen baare Bezahlung und
alsbaldige Abfassung der
Früchte, ungefähr:

- Roggen . . . 1 Scheffel 4 Simri,
- Gerste . . . — Scheffel 5 Simri,
- Linseengerste . . . Scheffel 2 Simri,
- Dinkel . . . 24 Scheffel — Simri,
- Haber . . . 10 Scheffel — Simri.

K. Pfarramt.
Pfarrverweser Meßler.

N a g o l d
Bei Unterschriebenem sind ferner sol-
gende Gaben für die Armen in Ober-

Aus Nagold: von S. M. 6 fr., T. R. 6 fr.,
W. R. 6 fr., B. 3. 12 fr., B. S. 12 fr., J. R.
1 fl. 12 fr., Schr. Sch. 12 fr., Fr. S. M. 24
24 fr., S. W. G. 30 fr., Fr. R. 30 fr., G. P.
30 fr., Kf. R. 1 fl., Frd. W. R. 1 fl. — Aus
Baifingen: von Herrn Pfarrer Walter und
seinen Pfarrkindern 10 fl. 30 fr. — Von Frau
K. S. v. Dbl. 48 fr., durch dieselbe aus Gnz-
Höherle: von Fr. R. R. 30 fr., G. S.
24 fr., dessen Fr. Schwiegermutter 24 fr., Jgr.
Carol. R. M. 12 fr., einem Knecht 6 fr., einem
ditto 3 fr., einer Magd 6 fr., Fr. Sch. 9 fr. —
Walddorf: Pf. B. 2 fl., S. Brodbeck 24 fr.
Pfalzgrafenweiler: Pf. Sv. 30 fr. —
Warth: Pf. J. 30 fr. — Rothfelden: durch
Pfarrer Haas 30 fr. — Gütlingen: durch
Pfarrer Steinheil Kirchen-Kollekte am Sonntag
Invokavit 11 fl. 28 fr., Pf. St. 1 fl. 32 fr. —
Aus Waldberg: durch Stadtpfleger Koller:
von Amtsnotar Wagner 1 fl., von den Realschü-
lern durch Reallehrer Carl 48 fr., Frau Stadtpf.
Koller 30 fr., Stadtpf. Koller 30 fr. — Schie-
tingen: v. Joh. Georg Frank 1 fl. Zusammen
39 fl. 54 fr. — Vergelte es Gott! — Gott
vergilt's.

Um die Absendung dieser Summe
nicht lange aufzuhalten, bitte ich die-
jenigen, welche noch etwas zu geben ge-
neigt sind, solches in Balde einzusenden.
Den 15. März 1848.

G. S. Zeller.

Berned,
Oberamts Nagold.
Verkauf
eines
Hauses,
Schmidwerkstätte
und
Liegenschaft.

Dem Schmid Höhn von hier wird
sein Haus nebst
Schmidhandwerk-
stätte und Liegen-
schaft am
6. April d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
auf dem hiesigen Rathhaus verkauft.

Die Liebhaber wollen sich dabei ein-
finden.
Den 7. März 1843.

Güterpfleger Huß.

Frucht- gattung.	Altenstaig, den 15. März 1848, per Scheffel.				Freudenstadt, den 11. März 1848, per Scheffel.				Ebingen, den 10. März 1848, per Scheffel.				Calw, den 4. März 1848, per Scheffel.				In Altenstaig: 4 P. Kernenbr. 13 fr. Weß 6 fl. 2 D. 1		In Ebingen: 4 P. Kernenbr. 14 fr. Weß 6 fl. — D. 1	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
Dinkel, alt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
„ neuer	7	15	7	2	6	48	—	—	—	—	—	7	45	7	5	6	—	—		
Kernen	16	32	16	18	16	—	16	24	16	—	15	28	16	—	—	—	15	12	14	
Roggen	10	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	24	9	
Gersten	9	36	—	—	—	—	10	24	10	—	9	36	9	4	—	—	9	36	9	
Haber	5	30	—	—	—	—	5	30	5	24	5	12	5	37	5	21	4	24	5	
Mühlfrucht	11	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Weizen	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bohnen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Linsen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Redigirt, gedruckt und verlegt von O. Zaiser.

U
N
Nach ne-
bot des P-
breitung v-
lehenstooß-
ergangener
noch dabur-
ter Anerbi-
Falle, we-
Ziehung nie-
geboten we-
fung ange-
der baaren
zwischen d-
Summe.
solchen Sp-
und dem d-
ges 4 des
seges unter
schub geleit-
Die Dr-
Amtsunterg-
unter Him-
Polizeistras-
selben bei
boten sind.
Den 15.
D
Aus
Nachgen-
füllung der
Nordameri-
1) Erhard
ledig,
2) Christi
dori,
3) Simon
mit sei-
dern,
4) Gottfr-
ber, v-
und ei-
5) Johann
merma-
6) Christo-
der, v-

